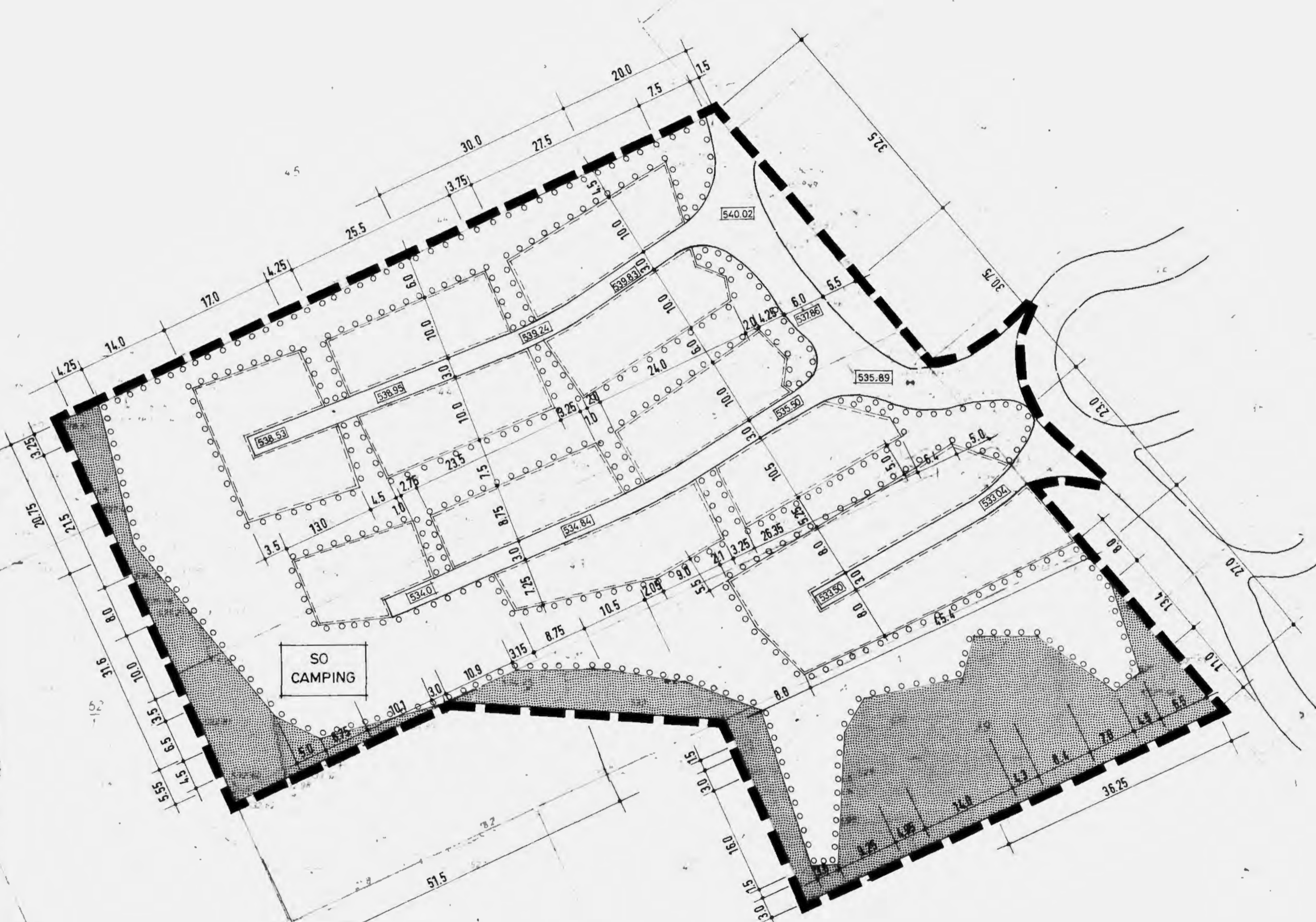


Lage- und Höhenplan Maßstab 1:500

Landkreis Goslar
Gemeinde Braunlage
Ortschaft Hohegeiß
Flur b



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- SO CAMPING: SONDERGEBIETE DIE DER ERHOLUNG DIENEN § 10 (1) BauVO CAMPINGPLATZGEBIET
 - GRÜNFLÄCHEN: GRÜNFLÄCHE PRIVAT ALS WIESE § 9 (1) 15 BauGB
 - MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT:
 - FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1) 25a BauGB S. TEXTL. FESTS. NR 1
 - SONSTIGE PLANZEICHEN:
 - FLÄCHEN FÜR STANDPLATZE, PKW UND CAMPINGWAGEN § 9 (1) 2 BauGB
 - PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE § 9 (1) 11 BauGB
 - GELÄNDEHOHEN § 9 (2) BauGB S. TEXTL. FESTS. NR 3
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (7) BauGB

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gen. § 9, Abs. 1, Nr. 25 a BauGB ist festgesetzt, daß die Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen aus nachfolgenden Auflistungen mit:
 - Großbäumen: Bergahorn, Eiche, Steineiche, Winterlinde, Rothbuche, Bergulme (Unterhang) und europ. Lärche (Oberhang) in Gruppen von 2-6 Stck. gleicher Art in einem höchsten Abstand von 20,0 m untereinander.
 - Kleinbäumen: Hainbuche, Vogelkirsche, Eberesche und Traubenkirsche in Gruppen von 6-8 Stck. gleicher Art in einem höchsten Abstand von 15,0 m untereinander und einem Mindestabstand von 5,0 m zu den Großbäumen.
 - Sträuchern: Hasel, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche, Weißdorn, Schlehe, Hundrose und Zaunrose in Gruppen von 8-12 Stck. gleicher Art in einem höchsten Abstand von 5,0 m untereinander, als dichte geschlossene Bepflanzung anzulegen, dauernd zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen sind.
- Gen. § 23, Abs. 5 BauVO sind außerhalb der Standplätze Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14, Abs. 1 BauVO sowie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässige bauliche Anlagen mit Ausnahme einer Einfriedung ausgeschlossen.
- Gen. § 9, Abs. 2 BauGB ist festgesetzt, daß die angegebenen Höhen als maximale Höhen für die Erschließungswege der Standplätze an den eingetragenen Punkten einzuhalten sind. Für die talseitigen Böschungen ist gegenüber den angrenzenden Standplatzhöhen eine Überhöhung der aufzuschüttenden Erdwälle in den Flächen für Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern von mindestens 1,0 m herzustellen.
- Gen. § 10, Abs. 2 BauVO ist festgesetzt, daß in dem Sondergebiet innerhalb der ausgewiesenen Standplätze für Campingwagen nur das vorübergehende Aufstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen für einen längerfristigen Urlaub, Ferien oder Kur und kurzfristigen Erholungsurlaub zulässig ist. Alle Fahrzeuge müssen ständig straßenverkehrsmäßig zugelassen und jederzeit fahrbereit sein.

PRÄAMBEL DES BEBAUUNGSPLANES

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2255) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds. GO) i.d.F. vom 2.06.82 (Nds. GOBl. S. 220), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.89 (Nds. GOBl. S. 345), hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Braunlage, den 01.03.1990
gez. i.V. Schmidt, Bürgermeister
gez. i.V. Oberländer, Stadtdirektor

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.02.89 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 14.11.89 ortsüblich bekanntgemacht.

Braunlage, den 01.03.1990
gez. i.V. Oberländer, Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Goslar, den 26. Feb. 1990
gez. Postendörfer, Katasteramt (Vermessungsamt)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Hinze, Rudolf-Wilke-Str. 31, 3300 Braunschweig
Braunschweig, den 23.10.89
Planverfasser

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 20.07.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.08.89 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 14.08.1989 bis 14.09.1989 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Braunlage, den 01.03.1990
gez. i.V. Oberländer, Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Braunlage, den
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.10.89 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Braunlage, den 01.03.1990
gez. i.V. Oberländer, Stadtdirektor

FORTSETZUNG VERFAHRENSVERMERKE

Der Bebauungsplan ist der/dem LANDKREIS, GOSLAR, am 05.03.90 gem. § 11 BauGB angezeigt worden. Die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB)

oder: Die/die LANDKREIS, GOSLAR, hat am 21.05.90 (AZ. 6/112-24) erklärt, daß sie/er unter Auflagen mit Aufgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

GOSLAR, den 21.05.90
Der Oberkreisdirektor i.V. gez. Pörschke, Landkreis Goslar

Der Rat der Stadt ist den am (AZ:...) genannten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Auflagen/Maßgaben hat die Stadt zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Braunlage, den
Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 28. Juni 1990 im Amtblatt des Landkreises Goslar bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 28.06.1990 in Kraft getreten.

Braunlage, den 01.03.1990
gez. i.V. Oberländer, Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Braunlage, den
Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Eingel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Braunlage, den
Stadtdirektor

BEBAUUNGSPLAN NR. 207 "ERWEITERUNG CAMPINGPLATZ HOHEGEISS" STADT BRAUNLAGE LANDKREIS GOSLAR

AUFGESTELLT	GEÄNDERT	ERGÄNZT
14.11.1988	07.08.1989	23.10.1989